

unmittelbar geworden, so lag seit Dezember 1240 die Gotthardstraße von Schwyz bis Moleno in der Gewalt des Reiches¹⁾. „Friedrich war vorher ausschließlich auf den Brenner angewiesen, den er sich 1236 und 1237 durch Übernahme der weltlichen Verwaltung der Hochstifte Brixen und Trient gesichert hatte“²⁾, er selbst nennt Como *clavis introitus a Germania in Italiam*³⁾. 1241 hat Friedrich II. die Vogtei über das Kloster Rheinau für die hohe Summe von 1000 Mark Silber gekauft und das Kloster in seinen Schutz genommen⁴⁾. Die Politik des Kaisers war also die treibende Kraft im Gotthardgebiet, bei Rheinau, in Tirol und in Österreich. 1245 trug sich der Kaiser mit dem Plan, das ganze habenbergische Herrschaftsgebiet für sein Haus zu erwerben. So fügen sich also diese Nachrichten zu einem geschlossenen Bild von der initiativen süddeutschen Politik Friedrichs II.

K. M. hat diese Vorgänge 1911 durchaus im Sinne der allgemeinen Auffassung dargestellt, aber dann seine Meinung geändert; in einem 1916 erschienenen Aufsatz nahm er die Initiative für die Urner in Anspruch⁵⁾. Man hat immer angenommen, daß Uri nach dem Aussterben der Zähringer 1218, ob als Pfand oder Lehen wissen wir nicht⁶⁾, an die Habsburger gekommen sei; 1231 habe es dann Kg. Heinrich (VII.) losgekauft. K. M. trug selbst noch 1932 diese Meinung vor⁷⁾. Anläßlich des Jubiläums 1941 „vermutet“ er aber⁸⁾, daß Uri erst etwa im Herbst 1230 an die Habsburger verpfändet worden sei; die Kirchenvogtei über Uri sei in eine weltliche Vogtei, und zwar in eine reichslehnbare Reichsvogtei umgewandelt⁹⁾, von

¹⁾ Ebd. S. 200f.

²⁾ Ebd. S. 198, dort Berufung auf B.-F. 2153, 2154, 2155, 2188, 2189. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) S. 5071.

³⁾ B.-F. 2482; K. Meyer S. 198.

⁴⁾ B.-F. 3204, 3223.

⁵⁾ K. M. in 22. Hist. Neujaarsbl. d. Gesch.Ver. Uri (1916) S. 61. Wenn K. M. Kg. Heinrich (VII.) 1231 „demokratische“ Erwägungen zuschreibt, verkennt er den Charakter des jungen Staufers und gebraucht einen Begriff, der gegenüber der ersten Hälfte des 13. Jh. durchaus anachronistisch ist.

⁶⁾ Vgl. QW. I, 325 Anm. 1; Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 29. Vgl. 22. Hist. Neujaarsbl. d. Gesch.Ver. Uri (1916) S. 64; Heusler, Schw.VG. S. 53.

⁷⁾ K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (1932) S. 244.

⁸⁾ Urspr. S. 343/5 Anm. 2.

⁹⁾ Ebd. S. 611.